

Testament, Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht:

Rechtzeitig vorsorgen



Ein Ratgeber

Herausgegeben von der Bürgerstiftung Altenhilfe
und der Kinder- und Jugendstiftung Hennef



Inhaltsübersicht

3 **Vorwort**

Erben und Vererben

4 **Die gesetzliche Erbfolge**

4 EU-Erbrechtsverordnung und Rechtswahl

5 Verwandte werden in Ordnungen eingeteilt

5 Auch innerhalb der einzelnen Ordnungen gibt es eine Rangfolge

6 Erbquote des Ehegatten vom Güterstand abhängig

8 **Letztwillige Verfügungen**

8 Testament und Erbvertrag

10 Kosten eines Testaments oder Erbvertrags

10 Die Verwahrung von Testamenten beim Nachlassgericht

11 Vielfältige inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

18 **Nachlassregulierung**

18 Vorsorge durch Vollmachten und Dokumentationen

18 Nachlassgericht erteilt den Erbschein

19 Entziehung des Pflichtteils nur in Ausnahmefällen möglich

21 Bei Erbschaftsausschlagung Frist beachten

22 **Erbschaft- und Schenkungssteuer**

23 Aktuelle Steuerfreibeträge und Steuersätze

24 Steuerbefreiung für selbstgenutztes Wohneigentum

24 Steuerbefreiung für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen

Vorsorge für den Krankheitsfall

27 **Vorsorgevollmacht**

27 Was ist eine gesetzlich angeordnete Betreuung?

27 Vorsorgevollmacht erübrigt Anordnung einer Betreuung

28 Vollmacht zumindest schriftlich abfassen

29 Vollmachtgeber entscheidet nach seinen Wünschen

30 Ab wann gilt eine Vorsorgevollmacht?

30 Überschaubare Kosten

30 Bundesnotarkammer hat zentrales Vorsorgeregister aufgebaut

31 **Betreuungsverfügung**

32 **Patientenverfügung**

34 **Anhang**

► Vorwort

Viele Menschen verdrängen die Auseinandersetzung mit der Frage, wie man seinen Nachlass regeln sollte. Sie zögern, wenn es darum geht, ein **Testament** oder einen **Erbvertrag** zu errichten. Es ist jedoch ratsam, sich rechtzeitig mit diesem Thema zu befassen, lassen sich doch nur so spätere Erbstreitigkeiten in der Familie vermeiden.

Ohne eine entsprechende Verfügung von Todes wegen kommen die Bestimmungen der gesetzlichen Erbfolge zur Anwendung, die nicht selten an den eigentlichen Wünschen und Vorstellungen der Erblasser vorbei gehen.

Auch für den Fall, dass man aufgrund von Alter, Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, seine Rechtsgeschäfte selbst zu besorgen, sollte man Vorsorge treffen.

Will man verhindern, dass in einem solchen Fall eine gesetzliche Betreuung angeordnet wird, sollte man eine **Vorsorgevollmacht** errichten und Personen des eigenen Vertrauens bevollmächtigen, im Notfall für einen tätig zu werden. Einhergehend hiermit lässt sich auch festlegen, welche medizinische Behandlung bei einer aussichtslosen Erkrankung gewünscht wird.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen zu beiden Themen einen Gedankenstoß geben, rechtzeitig durch klare und unmissverständliche Formulierungen vorzusorgen. Sie geben die Rechtslage zum 1. Februar 2016 wieder. Die vorliegende Broschüre zeigt hierbei wichtige gesetzliche Regelungen sowie vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten auf, kann eine juristische oder steuerrechtliche Beratung aber nicht ersetzen.



Hans Peter Lindlar
Regierungspräsident a.D.
Bürgerstiftung Altenhilfe
der Stadt Hennef

Dr. Wilhelm Thiele
Kinder- und Jugendstiftung
Hennef

Herausgeber: Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef
Kinder- und Jugendstiftung Hennef
Humperdinckstr. 24
53773 Hennef

Text: Notar Stefan Wegerhoff
Dickstr. 35
53773 Hennef
Gestaltung: vivia - die Präsenz-Agentur
www.vivia.de

Erben und Vererben

► Die gesetzliche Erbfolge

Ganz ohne Zweifel gibt es schönere Themen als die Auseinandersetzung mit der Frage, wie man seinen Nachlass regeln könnte. So verwundert es auch nicht, dass nur etwa jeder vierte Bundesbürger seinen letzten Willen in Form eines Testamentes zu Papier bringt. Der größte Teil dieser eigenhändig errichteten Testamente ist dabei falsch abgefasst, widersprüchlich und – nicht selten – unwirksam. Dies wiederum führt häufig zu Erbstreitigkeiten in der Familie, teuren gerichtlichen Auseinandersetzungen und bisweilen auch zum Zerfall des Nachlasses.

All dies lässt sich durch eine frühzeitige Auseinandersetzung mit der Thematik und qualifizierte rechtliche Beratung vermeiden.

Die nachfolgenden Ausführungen wollen Ihnen insoweit einen ersten Überblick über die gesetzlichen Regelungen und die Ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten geben.

Sie wollen und können eine individuelle, konkret auf Ihre Situation und Vorstellungen bezogene rechtliche Beratung nicht ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten und erleichtern. Dies gilt umso mehr, als die Darstellung in einer Informationsbroschüre die bisweilen sehr komplexe Materie des Erbrechts nur streifen und auf zahlreiche Detailfragen naturgemäß nicht oder nur unvollständig eingehen kann.

EU-Erbrechtsverordnung und Rechtswahl

In Europa kommt es nach Schätzungen jährlich zu etwa 450.000 Fällen mit Auslandsberührung. Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass die EU-Erbrechtsverordnung am 17. August 2015 – weitgehend unbemerkt – in Kraft getreten ist. Sie wird für zahlreiche Nachlassfälle mit Auslandsberührung zur Anwendung kommen und betrifft mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark nahezu den gesamten Bereich der Europäischen Union. Die EU-Erbrechtsverordnung regelt, welches Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsbezug zur Anwendung kommt. Hauptanknüpfungspunkt für das anwendbare Erbrecht ist nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern das Recht am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Die gesamte Rechtsnachfolge unterliegt dabei grundsätzlich dem Recht des Staates, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Deutsche, die ganz oder teilweise in einem anderen EU-Land leben oder dort eine Immobilie oder Vermögen besitzen oder aber mit einem Staatsangehörigen aus einem anderen EU-Land verheiratet sind, sollten bedenken, dass sich die erbrechtlichen Regelungen in Europa mitunter deutlich unterscheiden. Deutlich geringere gesetzliche Erbquoten, höhere Pflichtteilsansprüche oder die Verweigerung der Anerkennung eines „Berliner Testaments“ oder eines Erbevertrages könnten überraschende und unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.

Die genaue Definition des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist problematisch. Um im Erbfall festzustellen, wo sich der gewöhnliche Aufenthalt befand, wird es Einzelfällen erforderlich sein, die genauen Lebensumstände (wie z. B. familiäre, soziale und berufliche Bindungen) des Erblassers festzustellen. Hierbei besteht die Gefahr, dass derselbe Sachverhalt in verschiedenen EU-Staaten unterschiedlich beurteilt wird.

Um sich vor derartigen Überraschungen zu schützen, besteht die Möglichkeit, eine Rechtswahl zu treffen. So räumt die EU-Erbrechtsverordnung dem Erblasser die Möglichkeit ein, eine Rechtswahl zu treffen, mit welcher er das recht des Landes wählen kann, dem er angehört. Eine Rechtswahl, die sich ausschließlich auf einzelne Vermögensgegenstände (wie z. B. Grundstücke) beschränkt, kann der Erblasser hingegen nicht mehr treffen.

Hinweis: Wer seinen Nachlass bereits durch ein Testament oder einen Erbvertrag geregelt hat, kann diese übrigens um eine Rechtswahlklausel ergänzen.

Rein vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf deutschem Recht beruhen.

► Die gesetzliche Erbfolge

Das gesetzliche Erbrecht kommt immer dann zur Anwendung, wenn der Verstorbene keine testamentarische Regelung getroffen hat oder eine solche unwirksam ist. Bei der gesetzlichen Erbfolge, die sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet (§§ 1922 ff. BGB), werden die Erben aus dem Kreis der Verwandten des Erblassers ermittelt. Daneben besteht auch ein gesetzliches Erbrecht des Ehepartners.

Der „gesetzlichen Erbfolge“ liegen dabei die im Folgenden beschriebenen Grundregeln zugrunde.

Verwandte werden in Ordnungen eingeteilt

Die Verwandten des Erblassers werden – je nach Grad der Verwandtschaft zum Erblasser – in verschiedene Ordnungen eingeteilt.

Zu den **Erben der ersten Ordnung** zählen die Abkömmlinge des Erblassers, also die Kinder, Enkelkinder etc. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass es - von bestimmten Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich keinen Unterschied macht, ob es sich hierbei um eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kinder handelt.

Gesetzliche **Erben der zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (z. B. Geschwister, Neffen oder Nichten).

Gesetzliche **Erben der dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Ein Verwandter erbt nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB, **Rangfolge der Ordnungen**). So kommen Erben der zweiten Ordnung nicht zum Zuge, wenn auch nur ein Erbe der ersten Ordnung vorhanden ist.

Auch innerhalb der einzelnen Ordnungen gibt es eine Rangfolge

Daneben gibt es aber auch innerhalb der einzelnen Ordnungen eine Rangfolge. So schließen die näheren Verwandten innerhalb einer Ordnung die entfernteren Verwandten aus (Repräsentationsprinzip). So schließt z. B. der Sohn den Enkel oder der Vater den Bruder von der Erbfolge aus.



Zur Veranschaulichung der vorstehenden Regeln soll das folgende Beispiel dienen:

Der veritwete Erblasser E verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Zum Zeitpunkt des Erbfalls leben

- sein Sohn S1 und dessen Tochter, Enkelin E1,
- die Kinder seines vorverstorbenen Sohnes S2, die Enkel E2 und E3, und
- sein Bruder B.

Seine Ehefrau und auch der Sohn S3 sind vorverstorben. S3 hatte keine Kinder.

E. wird in diesem Fall von seinem Sohn S1 zu $\frac{1}{2}$ und den Enkeln E2 und E3 zu je $\frac{1}{4}$ Anteil beerbt. Der Bruder des Erblassers scheidet als Erbe aus, da Abkömmlinge des Erblassers (Erben erster Ordnung) vorhanden sind (§ 1930 BGB). Da S3 kinderlos vorverstorben ist, erben die Stämme des S1 und S2 zu je $\frac{1}{2}$ Anteil. Mit Rücksicht auf das Repräsentationsprinzip (§ 1924 Abs. 2 BGB) schließt S1 seine Tochter E1 von der Erbfolge aus. An die Stelle des vorverstorbenen Sohnes S2 treten aufgrund des Eintrittsrechts nach § 1924 Abs. 3 BGB dessen Kinder, also E2 und E3 zu je $\frac{1}{4}$ Anteil.

An die Stelle eines vor dem Erblasser verstorbenen gesetzlichen Erben treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge „nach Stämmen“ (Eintrittsrecht). So treten an die Stelle eines verstorbenen Kindes die Enkel, die sich den ursprünglichen Anteil des verstorbenen Kindes untereinander zu gleichen Quoten teilen.

Erbquote des Ehegatten vom Güterstand abhängig

Im Rahmen einer Berechnung der Erbanteile muss zunächst die Erbquote des überlebenden Ehegatten des Erblassers ermittelt werden. Diese Erbquote ist davon abhängig, in welchem **ehelichen Güterstand** der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Soweit der Erblasser und sein Ehegatte keinen Ehevertrag errichtet haben und daher im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft** lebten, erbt der Ehegatte neben Kindern zunächst ein Viertel, neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen) die Hälfte. Zusätzlich erhält der überlebende Ehegatte ein weiteres Viertel als sogenannten „**pauschalen Zugewinnausgleich**“.

Alternativ hierzu hat der Ehegatte die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen und den Zugewinn tatsächlich berechnen zu lassen. In diesem Fall steht ihm neben einem Zugewinnausgleichsanspruch ein Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zu. Im Regelfall unterbleibt eine solche Ausschlagung, so dass der überlebende Ehegatte im Falle der gesetzlichen Erbfolge neben Kindern insgesamt die Hälfte, neben Eltern oder Geschwistern des Erblassers insgesamt drei Viertel des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erbt.

Die sehr häufig anzutreffende Vorstellung, wenn keine Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, würde der überlebende Ehegatte als Alleinerbe den gesamten Nachlass erhalten, erweist sich nicht selten als fataler Irrtum!





Ein Beispiel zur Zugewinnngemeinschaft:

Erblasser E, der bei einem Autounfall verstirbt, hinterlässt seine Frau F sowie zwei Töchter T1 und T2. E und F lebten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft; ein Testament hat E nicht gemacht.

Da E zwei Kinder hinterlassen hat, sind die Erben zweiter Ordnung (Eltern, Geschwister u. a.) von der Erbfolge ausgeschlossen.

Nach den Bestimmungen der § 1931 Abs. 3 i. V. m. § 1371 Abs. 1 BGB wird der Zugewinn – egal, ob ein solcher tatsächlich erzielt worden ist – pauschal dadurch ausgeglichen, dass sich der gesetzliche Erbteil der Ehefrau um $\frac{1}{4}$ erhöht. E ist mithin von seiner Ehefrau zu $\frac{1}{2}$ -Anteil und seinen Töchtern T1 und T2 zu je $\frac{1}{4}$ -Anteil beerbt worden.

Lebten die Ehegatten dagegen im Güterstand der Gütertrennung, entfällt naturgemäß die pauschale Erhöhung um ein Viertel als fiktivem Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte erbt also neben Erben der zweiten Ordnung (z. B. Eltern oder Geschwistern des Verstorbenen) die Hälfte, neben Abkömmlingen zu gleichen Teilen, mindestens jedoch ein Viertel.

Sind z. B. zwei Kinder des Erblassers vorhanden, erben der überlebende Ehegatte und die beiden Kinder nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu je einem Drittel; ist nur ein Kind vorhanden, erben beide je zur Hälfte.

► Letztwillige Verfügungen



In den meisten Fällen entsprechen die gesetzlichen Bestimmungen nicht den Wünschen und Vorstellungen des Erblassers. In einem solchen Fall eröffnet das Bürgerliche Gesetzbuch dem Erblasser die Möglichkeit, die Regulierung seines Nachlasses nach seinen eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen zu gestalten. Das deutsche Erbrecht stellt dem Erblasser dabei eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Testament und Erbvertrag

Sofern nur eine Person ihren letzten Willen niederlegt, spricht man von einem **Testament**, wenn Ehegatten (oder eingetragene Lebenspartner) gemeinsam in einem einzigen Schriftstück ihre letztwilligen Verfügungen treffen, von einem „**gemeinschaftlichen Testament**“. Daneben können mehrere, auch nicht verheiratete Personen (z. B. Geschwister oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft) in einem sogenannten „**Erbvertrag**“ gemeinschaftlich bindende Verfügungen treffen.

Testamente und gemeinschaftliche Testamente können entweder handschriftlich oder notariell errichtet werden, Erbverträge können dagegen nur vor einem Notar errichtet werden.

Bei einem **eigenhändigen Testament** muss, damit die Verfügung wirksam ist, der gesamte Text **vom Erblasser handschriftlich** verfasst und unterzeichnet sein; Ort und Datum sollen angefügt werden.

Nicht selten werden Testamente ganz oder teilweise maschinenschriftlich abgefasst. Dies hat fatale Konsequenzen, da diese Testamente unwirksam sind! Erweist sich ein handschriftliches Testament nach dem Tod des Erblassers als unwirksam, kann es nicht mehr geheilt werden, mit der Folge, dass die gesetzliche Erbfolge zum Zuge kommt!

► Letztwillige Verfügungen

Demgegenüber wird ein **notarielles Testament** bzw. ein **notarieller Erbvertrag** nach einer Vorbesprechung vom Notar entsprechend den Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten ausformuliert, den Beteiligten vorgelesen und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig unterschrieben. In besonderen Fällen (z. B. bei Vorhandensein einer Schreibbehinderung des Erblassers) sieht das Beurkundungsgesetz die Unterzeichnung durch sogenannte „Schreibzeugen“ vor; ähnliches gilt bei sonstigen Einschränkungen, wie z. B. bei Taubheit oder Blindheit.

Die Vorteile des notariellen Testaments liegen zum einen in der damit verbundenen rechtlichen Beratung und Information über alternative Gestaltungsmöglichkeiten, die Gewähr für eine „sachgerechte“ Ausformulierung und der sicheren und zuverlässigen Verwahrung des Testaments beim Nachlassgericht (so nennt man die zuständige Abteilung beim Amtsgericht).

Beim Erbvertrag ist ferner - alternativ zur kostenpflichtigen Verwahrung durch das Nachlassgericht - auch eine „kostenfreie Verwahrung“ beim Notar möglich.

Ein weiterer Vorteil des notariellen Testaments oder Erbvertrags besteht darin, dass nach dem Ableben des Erblassers in der Regel kein gerichtlicher Erbschein zum Nachweis der Erbenstellung erteilt werden muss. Vielmehr ersetzt das notarielle Testament samt gerichtlichem Eröffnungsvermerk den Erbschein, der ansonsten zum Nachweis der Erbenstellung gegenüber Banken, Versicherungen oder dem Grundbuchamt - bei Vorhandensein von Grundbesitz - erforderlich wäre.

Informationen zu einem Notar in Ihrer Nähe finden Sie auf der Homepage der Rheinischen Notarkammer unter www.rhnotk.de.



Kosten eines Testaments oder Erbvertrages

Die Kosten eines notariellen Testamentes richten sich nach dem modifizierten Reinvermögen des Erblassers, also nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments tatsächlich vorhandenen Vermögen, und zwar unter hälftigem Abzug der Verbindlichkeiten. So beläuft sich die Gebühr für eine Besprechung, Errichtung und Beurkundung eines notariellen Testamentes bei einem modifizierten Reinvermögen von 50.000 € derzeit auf 165 € zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen: für die Beurkundung eines notariellen Erbvertrages zweier Ehegatten beträgt die Gebühr bei gleichem Wertansatz 330 € zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.

Der bei Fehlen eines Testamentes oder bei Vorhandensein lediglich privatschriftlicher Testamente erforderliche Erbscheinsantrag nebst Erbscheinserteilung löst demgegenüber Kosten aus, die – je nach Fallgestaltung – doppelt so hoch ausfallen können. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass sie aus einem - gegenüber dem Vermögen zum Zeitpunkt der Testamentserrichtung - regelmäßig höheren Vermögen beim Ableben des Erblassers ermittelt werden.

Die Verwahrung von Testamenten beim Nachlassgericht

Auch das beste Testament nützt nichts, wenn es beim Erbfall nicht aufgefunden wird. Bei notariellen Testamenten ist eine gerichtliche Verwahrung beim Nachlassgericht zwingend vorgeschrieben. Bei einem handschriftlichen Testament kann die Verwahrung vom Erblasser beim Nachlassgericht selbst veranlasst werden.

Das Gericht erhebt hierfür eine einmalige Gebühr in Höhe von 75 €, und zwar unabhängig vom Vermögen des Testierenden.

Gleichgültig, ob eine Hinterlegung beim Amtsgericht, oder – was nur bei Erbverträgen möglich ist - kostenfrei beim Notar stattfindet, ist durch eine entsprechende Verwahrung auf jeden Fall sichergestellt, dass das Amtsgericht bzw. der Notar vom Sterbefall selbst erfährt: So wird die Tatsache der Testaments- bzw. Erbvertragserrichtung (nicht deren Inhalt) durch das Gericht oder den Notar dem Zentralen Testamentsregister mitgeteilt, welches von der Bundesnotarkammer in Berlin geführt wird.

Damit ist bei einer Hinterlegung des Testaments gewährleistet, dass der letzte Wille des Testierenden auch tatsächlich Beachtung findet.

► Letztwillige Verfügungen

Vielfältige inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten

Das deutsche Erbrecht stellt dem Erblasser eine Vielzahl von Regelungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung. Nachfolgend sollen die wichtigsten Möglichkeiten kurz vorgestellt werden:

Erbeinsetzung

Im Mittelpunkt einer erbrechtlichen Verfügung sollte grundsätzlich die Einsetzung einer oder mehrerer Erben stehen. Der durch ein Testament eingesetzte Erbe rückt nach deutschem Recht in der Sekunde des Todes des Erblassers „automatisch“ in die Rechtsposition des Erblassers ein. Dies bedeutet, dass er ohne weitere Erklärungen oder Übertragungsakte Eigentümer des gesamten Vermögens des Verstorbenen wird. Zugleich wird er Inhaber der Forderungen des Erblassers, schuldet aber auch dessen Verpflichtungen, und zwar so wie sie zum Zeitpunkt seines Todes bestanden haben (sogenannte „Nachlassverbindlichkeiten“ oder „Erblasserschulden“). Darüber hinaus ist er unter Umständen auch zur Begleichung sogenannter „Erbfallschulden“ (z. B. Vermächtnisse, Pflichtteilslasten etc.) verpflichtet. Die Juristen sprechen von einer **„Gesamtrechtsnachfolge“**, die alle Aktiva und Passiva des Erblassers umfasst.

Das Gesetz ermöglicht es, eine einzige natürliche oder juristische Person (juristische Personen sind z. B. Kapitalgesellschaften, Stiftungen, gemeinnützige Vereine, aber auch Personen-Handelsgesellschaften wie Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) zum Erben einzusetzen (sogenannter **„Alleinerbe“**). Der Erblasser kann aber auch mehrere Personen (sogenannte **„Miterben“**) bedenken. Diese bilden dann eine sogenannte Erbengemeinschaft. Bei Einsetzung mehrerer Erben sollten in jedem Fall die Quoten der Beteiligung dieser Miterben am Gesamtnachlass angegeben werden.



Die Einsetzung mehrerer Personen führt dazu, dass jeder im Nachlass befindliche Gegenstand, also jedes Objekt, jede Forderung, aber auch jede Schuld allen Miterben gemeinsam zusteht. Eine Verfügung über einzelne Gegenstände kann folglich immer nur gemeinsam getroffen werden, dies gilt auch für eine „Realteilung“: Selbst wenn sich im Nachlass drei gleichartige Gegenstände befinden und drei Miterben zu je einem Drittel vorhanden sind, steht damit nicht jedem Miterben „automatisch“ ein solcher Gegenstand allein zu. Vielmehr sind alle drei Miterben an allen drei Gegenständen gemeinsam beteiligt.

Demgegenüber ist es nicht sinnvoll - und hierin liegt der wohl häufigste Fehler beim Errichten von eigenhändig errichteten Testamenten -, mehrere Miterben dadurch einzusetzen, dass einzelne Gegenstände „verteilt werden“.

Achtung:

Vermeiden Sie Formulierungen wie z.B.

„Mein Sohn erbt das Haus, meine Tochter erbt den Bauplatz und mein Patenkind erbt das Sparbuch.“

In der bloßen Zuordnung einzelner Gegenstände liegt keine Erbeinsetzung, was jedoch nicht ausschließt, das gewünschte Ergebnis auf andere Weise, etwa durch Vermächnisse, Auflagen oder Teilungsanordnungen zu erreichen.

Darüber hinaus wird häufig übersehen, dass auch die Einsetzung sogenannter Ersatzerben möglich ist. Entsprechende Regelungen werden zum einen dann bedeutsam, wenn der eingesetzte Erbe bereits vor dem Erbfall verstirbt, zum anderen aber auch dann, wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt und damit so behandelt wird, als wenn er von vornherein nicht vorhanden gewesen wäre.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält zwar für einzelne typische Fallkonstellationen Vermutungsregelungen. Ist beispielsweise ein Abkömmling zum Erben oder Miterben eingesetzt und fällt er später als Erbe weg, sind im Zweifel dessen Abkömmlinge zu gleichen Stammanteilen als Ersatzerben berufen, also nicht z. B. die Ehefrau des Abkömmlings. Es versteht sich jedoch von selbst, dass die Ersatzerbfolge nach Möglichkeit nicht auf solchen Vermutungsregelungen aufbauen, sondern ausdrücklich geregelt werden sollte.

Vor- und Nacherbfolge

Der im Testament eingesetzte Erbe ist grundsätzlich unbeschränkter „Vollerbe“, d. h. er wird Inhaber aller durch den Erbfall erworbenen Rechte und Pflichten, und zwar – soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt – grundsätzlich ohne weitere Einschränkungen.

Der Erbe kann also mit dem ihm zugefallenen Nachlass - abgesehen von ihm auferlegten Vermächnissen oder Auflagen – grundsätzlich so verfahren, wie er es möchte. So kann er z. B. den Nachlass oder Teile hiervon verschenken, verkaufen oder nach seinem Belieben weitervererben. Der Erblasser hat aber auch die Möglichkeit, den oder die Erben nur als Vorerben einzusetzen. **Eine entsprechende Verfügung hat folgende Auswirkungen:**



► Letztwillige Verfügungen

Der Erblasser bestimmt nicht nur die Person, welcher das Vermögen unmittelbar nach seinem Tod („**Vorerben**“) zufällt, sondern auch eine oder mehrere weitere Personen („**Nacherben**“), denen dieses Vermögen sodann „von selbst“ zufällt, sobald bestimmte, von ihm definierte Umstände eingetreten sind (sogenannter „Nacherbfall“). So kann der Erblasser den Nacherbfall z. B. mit dem Tod des Vorerben (oder auch dessen Wiederverheiratung) eintreten lassen. In einem solchen Fall bestimmt also der Erblasser, an welche Person das von ihm vererbte Vermögen nach dem Ableben des Vorerben fällt, der Vorerbe kann also darüber kein eigenes abweichendes Testament errichten.

Der Vorerbe kann in einem solchen Fall über das der Vorerbschaft unterliegende Vermögen nicht völlig frei verfügen, er benötigt vielmehr für bestimmte Vorgänge die Zustimmung des Nacherben.

Dabei gibt es unterschiedliche Abstufungen: Der sogenannte „**befreite**“ Vorerbe kann z. B. die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände ohne Zustimmung anderer verkaufen und belasten, aber nicht verschenken.

Der „nicht befreite“ Vorerbe benötigt auch für Verkäufe die Zustimmung des Nacherben. Hierdurch kann erreicht werden, dass die der Vorerbschaft unterliegenden Gegenstände nicht einfach aus dem Nachlass „verschwinden“ und damit dem Nacherben entzogen werden.

Schließlich führt die Vor- und Nacherbfolge zur Bildung einer separaten Vermögensmasse in der Hand des Vorerben, die von dessen „Eigenvermögen“ getrennt ist. Dies kann z. B. im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche von Bedeutung sein: Stirbt der Vorerbe, können dessen Pflichtteilsberechtigte ihren Pflichtteil nur aus dem Eigenvermögen des Vorerben verlangen, nicht aus dem Vorerbschaftsvermögen, das bindend den Nacherben zufällt.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Der Ehemann hat aus einer vorehelichen Beziehung eine nichteheliche Tochter, zu der er keinen Kontakt mehr hat. Die Ehefrau möchte zwar, dass ihr Ehemann im Falle ihres Versterbens ihr Alleinerbe wird, will aber verhindern, dass die gemeinsamen Kinder aus ihrer Ehe wegen des Pflichtteilsanspruches der nichtehelichen Tochter Nachteile erleiden. In einem solchen Fall kann es sich empfehlen, den Ehemann für den Fall, dass seine Frau vor ihm stirbt, nur zum „befreiten“ Vorerben und die gemeinsamen Kinder als Nacherben einzusetzen. Stirbt der Ehemann nach der Ehefrau kann die nichteheliche Tochter ihren Pflichtteil nur aus dem Eigenvermögen des Ehemanns, ihres Vaters, nicht aber aus dem der Vor- bzw. Nacherbschaft unterliegenden Vermögen der Ehefrau fordern.

Auch wenn die Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft im Einzelfall sinnvoll sein kann, sollte man hiervon mit Rücksicht auf die damit einhergehenden Einschränkungen für die Erben nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach einer vorherigen ausführlichen rechtlichen Beratung Gebrauch machen.



Vermächtnis

Neben der Einsetzung von Erben hat der Erblasser aber auch die Möglichkeit, Vermächtnisse anzuordnen. Hierdurch kann man bestimmen, dass einzelne Gegenstände oder Forderungen anderen Personen als dem oder den Erben zukommen sollen.

Die als sogenannter „Vermächtnisnehmer“ eingesetzte Person erhält dadurch einen Anspruch auf Übereignung bzw. Herausgabe eines bestimmten Gegenstandes. Der Erblasser kann in diesem Zusammenhang auch regeln, wer die Kosten für die Erfüllung des Vermächtnisses zu tragen hat.

Anders als bei der Erbeinsetzung erfüllt sich das Vermächtnis nicht „von selbst“, vielmehr bedarf es eines gesonderten Übertragungsaktes seitens der zur Erfüllung des Vermächtnisses verpflichteten Erben. Der Anspruch hierauf kann vom Vermächtnisnehmer im Falle einer Weigerung gerichtlich durchgesetzt werden.

Soll beispielsweise eine Person den vorhandenen Grundbesitz erben, das Mobiliar und/oder das Bar- und Sparvermögen aber an eine andere Person gehen, kann es ratsam sein, den künftigen Eigentümer des Grundbesitzes zum Erben einzusetzen und ihn mit dem Vermächtnis zu belasten, das gesamte bewegliche Vermögen, einschließlich des Bar- und Sparvermögens an den Vermächtnisnehmer herauszugeben.

Auflage

Der Erblasser kann sich bei der Gestaltung seiner letztwilligen Verfügung auch sogenannter Auflagen bedienen. Typische Auflagen sind z. B. Anweisungen zur Versorgung und Pflege hinterbliebener Haustiere sowie die Zuweisung bestimmter Gegenstände zu sozialen Zwecken.

Im Gegensatz zum Vermächtnis führt die Anordnung einer Auflage nicht zu einem Anspruch desjenigen, der von ihr begünstigt ist. Allerdings können Behörden unter gewissen Umständen die Erfüllung verlangen, wenn die Auflage im öffentlichen Interesse angeordnet ist.

Teilungsanordnung/Vorausvermächtnis

Um Schwierigkeiten bei der Auseinandersetzung unter mehreren Miterben zu vermeiden, kann der Erblasser auch bestimmen, in welcher Weise sich die Miterben den Nachlass zu teilen haben. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass die Erben hiervon einvernehmlich abweichen können. Die jeweils durch Teilungsanordnung zugeordneten Gegenstände werden mit dem vollen Wert auf den testamentarisch vermachten Erbanteil angerechnet.

Soll der Vermächtnisnehmer den zugewendeten Gegenstand hingegen *ohne* Anrechnung auf seinen Erbteil erhalten, handelt es sich insoweit um ein „Vorausvermächtnis“.



Vormundbenennung

Eltern minderjähriger Kinder sollten beachten, dass ihre Kinder bei ihrem frühen Tod einen Vormund erhalten, welchen das Vormundschaftsgericht mit Hilfe des Jugendamtes bestimmt.

Um zu vermeiden, dass das Vormundschaftsgericht eine Person bestimmt, die das Vertrauen der Eltern nicht genießt, ist es grundsätzlich sinnvoll, im Testament einen Vormund (z. B. Geschwister) zu benennen. Das Gericht ist an diese Vorgaben gebunden, sofern die vorgesehene Person nicht offensichtlich ungeeignet ist (vgl. § 1778 BGB). Dabei ist es wichtig, dass die Benennung des Vormunds durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) erfolgen muss. Eltern können auch bestimmte Personen von der Vormundschaft ausschließen und/oder die Führung der Vormundschaft durch mehrere Personen anordnen.

► Letztwillige Verfügungen

Testamentsvollstreckung

Die Anordnung einer Testamentsvollstreckung eröffnet dem Erblasser die Möglichkeit, im Hinblick auf die Umsetzung seiner letztwilligen Bestimmungen eine Person seines Vertrauens einzusetzen. So bietet sich die Testamentsvollstreckung z. B. an, um unerfahrene oder leicht beeinflussbare Erben (z. B. auch Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres) vor sich selbst zu schützen und sicherzustellen, dass der Nachlass zweckgerichtet zum Aufbau einer eigenen Existenzgrundlage verwendet wird. Denkbar ist aber auch, einen Testamentsvollstrecker nur mit der Abwicklung von bestimmten Aufgaben zu betrauen, etwa mit der Aufteilung des Nachlasses unter den Miterben oder mit der Erfüllung von bestimmten Vermächtnissen oder Auflagen.

Nicht selten liegt der eigentliche Grund der Anordnung einer Testamentsvollstreckung schlichtweg darin, dem abweichenden Willen der Erben ein gewisses Gegengewicht gegenüber zu stellen.

Der vom Erblasser bestimmte oder durch das Nachlassgericht ausgewählte Testamentsvollstrecker ist im Rahmen der ihm durch die Anordnung im Testament zugewiesenen Aufgaben zur Verwaltung und Verfügung über den Nachlass befugt.

Mit Rücksicht auf die umfangreichen Befugnisse des Testamentsvollstreckers sollte man grundsätzlich nur solche Personen zum Testamentsvollstrecker einsetzen, zu denen ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis besteht. Dies gilt umso mehr als die Testamentsvollstreckung als sogenannte „Dauervollstreckung“ auf einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren angeordnet werden kann.

Auch wenn der Testamentsvollstrecker nicht den Weisungen der Erben unterliegt, ist er ihnen gegenüber zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung verpflichtet. Bei Anordnung einer Testamentsvollstreckung im Rahmen eines Testamentes sollte auch geregelt werden, ob der Testamentsvollstrecker nur Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen hat oder ob er auch eine Vergütung erhalten soll.

Zur angemessenen Höhe einer Testamentsvollstreckervergütung hat der Deutsche Notarverein Empfehlungen erarbeitet, die auf der Homepage des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) kostenfrei heruntergeladen werden können.



Abänderbarkeit, Bindungswirkung

Grundsätzlich können alle Anordnungen, die in einem Einzeltestament enthalten sind, unabhängig davon, ob es handschriftlich oder notariell errichtet worden ist, durch ein späteres Testament aufgehoben oder abgeändert werden. Es gilt insoweit immer der „**letzte Wille**“. So kann ein handschriftliches Testament durch ein späteres notarielles Testament genauso geändert werden wie ein notariell errichtetes Testament durch eine spätere handschriftliche Verfügung.

Einschränkungen der Abänderbarkeit durch eine sogenannte **Bindungswirkung** kommen nur dann in Betracht, wenn mehrere Personen „gemeinschaftlich“ eine Verfügung von Todes wegen errichtet haben, etwa in einem **gemeinschaftlichen Testament** oder in einem **Erbvertrag**. In einem gemeinschaftlichen Testament wie auch in einem Erbvertrag können die Beteiligten bestimmen, welche ihrer Verfügungen einseitig abänderbar sein sollen und welche „wechselbezüglich“ bzw. „erbvertraglich“ getroffen sind, also grundsätzlich nur zu Lebzeiten beider Beteiligten gemeinsam abgeändert werden können.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament kann ferner zu Lebzeiten beider Ehegatten jeder seine eigenen Verfügungen durch notariell zu beurkundenden einseitigen Widerruf gegenüber dem anderen Ehepartner (also nicht heimlich) widerrufen mit der Folge, dass auch die damit im Zusammenhang stehenden wechselbezüglichen Verfügungen des anderen Ehepartners unwirksam werden.

Verstirbt ein Ehegatte, kann der überlebende Ehepartner die eigenen Verfügungen in dem gemeinschaftlichen Testament nur aufheben, wenn er die Erbschaft zugleich ausschlägt.

Beim Erbvertrag hingegen sind erbvertraglich, also bindend getroffene Verfügungen grundsätzlich nicht widerruflich, es sei denn, dass sich die Vertragsbeteiligten im Erbvertrag ausdrücklich ein einseitiges Rücktrittsrecht vorbehalten haben.



► Letztwillige Verfügungen



Ein entsprechendes Rücktrittsrecht kann dabei nur durch notarielle Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsbeteiligten ausgeübt werden. Die Aufnahme entsprechender Rücktrittsrechte ist speziell bei Verträgen, in denen eine bindende Erbeinsetzung als Gegenleistung für leibzeitige Dienstleistung (z. B. die Übernahme von Pflegeleistungen) versprochen wird, zwingend geboten.

Grundsätzlich beziehen sich die vorstehenden Regelungen nur auf das Verbot einer Änderung in einem späteren Testament. Zu Lebzeiten bleibt der Eigentümer Herr seiner Entschlüsse, auch wenn er

letztwillig für die Zeit nach seinem Tod schon bindend darüber verfügt haben sollte. So kann z. B. ein Gegenstand, der durch Erbvertrag „bindend“ einem Beteiligten versprochen ist, zu Lebzeiten verkauft werden.

Das Gesetz enthält lediglich eine gewisse Sperre gegenüber dem Verschenken von Vermögen bei bindenden erbrechtlichen Verfügungen:

Bei Schenkungen in der Absicht der Beeinträchtigung des Vertragserben, d. h. wenn kein leibzeitiges Eigeninteresse des Schenkers vorliegt, gewährt es nach dessen Tod Rückforderungsrechte des Vertragserben.

► Nachlassregulierung



In der Regel zeigt sich erst nach dem Tod des Erblassers, ob dieser ausreichend und vor allem richtig vorgesorgt hat.

Vorsorge durch Vollmachten und Dokumentationen

Bis Banken oder Versicherungen ein Erbnachweis vorgelegt werden kann, kann es Wochen, unter Umständen sogar Monate dauern. Vor diesem Hintergrund ist es zum Schutz der Hinterbliebenen ratsam, durch eine über den Tod hinausreichende Vollmacht Vorsorge zu treffen. Um den Erben in diesem psychisch besonders belasteten Zeitraum die Abwicklung des Nachlasses zu erleichtern, sollte eine Zusammenstellung der vorhandenen Konten, Personenstandsurkunden, Versicherungsscheine und anderer wichtiger Unterlagen vorhanden sein.

Mit Rücksicht darauf, dass bis zur Eröffnung eines Testaments Wochen vergehen können, sollte man, wenn man Regelungen über die Art und Weise seiner Bestattung treffen möchte, diese seinen Angehörigen bereits zu Lebzeiten mitteilen oder zumindest so hinterlegen, dass man diese Wünsche auch tatsächlich berücksichtigen kann.

Nachlassgericht erteilt den Erbschein

Wenn weder ein notarielles Testament noch ein Erbvertrag vorhanden ist, ist es für die Erben oftmals unumgänglich, einen Erbschein zu beantragen. Dies gilt insbesondere bei Vorhandensein von Sparguthaben und/oder Grundbesitz.

Ein solcher Erbschein kann bei einem Notar oder beim zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – beantragt werden; im Rahmen des Erbscheinsantrags sind alle für die Berufung zum Erben relevanten Daten anzugeben und deren Richtigkeit an Eides Statt zu versichern. Richtet sich die Erbfolge mangels Vorliegen eines Testamentes nach den gesetzlichen Bestimmungen, sind alle Verwandten anzugeben, die kraft gesetzlicher Erbfolge zu Miterben berufen sind. Liegt ein handschriftliches Testament vor, muss dieses zudem zwecks Eröffnung durch das zuständige Nachlassgericht an dieses abgegeben werden.

► Nachlassregulierung

Der Erbschein selbst wird durch das zuständige Nachlassgericht erteilt, welches die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der Angaben im Erbscheinsantrag prüft. Die Ausfertigung des Erbscheins dient dem Nachweis der Erbenstellung im Rechtsverkehr. Im Erbschein werden auch Vor- und Nacherbfolgen, die Erbquoten sowie etwaige Testamentsvollstreckungen aufgeführt, allerdings nicht Vermächtnisse oder Auflagen.

Entziehung des Pflichtteils nur in Ausnahmefällen möglich

Sofern Abkömmlinge, der Ehegatte oder - sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind - die Eltern durch testamentarische Regelung von der sonst gesetzlich gegebenen Erbfolge ausgeschlossen werden, können sie binnen drei Jahren (nach Kenntnis vom Sterbefall und Kenntnis von der beeinträchtigenden Verfügung) den sogenannten „Pflichtteil“ verlangen.

Der Pflichtteilsanspruch beläuft sich auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Allerdings ist er nicht auf eine Beteiligung am gesamten Nachlass und damit an jedem einzelnen Nachlassgegenstand gerichtet, sondern auf eine Abgeltung mittels einer Geldzahlung.

Zur Verdeutlichung hier ein Beispiel:

Der Ehemann hat aus einer nichtehelichen Beziehung einen Sohn, zu dem keine innere Verbindung mehr besteht. Aus der späteren Ehe stammt eine gemeinsame Tochter.

Wäre der Ehemann ohne Testament verstorben, hätte die Ehefrau im gesetzlichen Güterstand (also bei Fehlen eines Ehevertrags) die Hälfte und jedes der beiden mit dem Mann verwandten Kinder je ein Viertel geerbt.

Der Pflichtteil des nichtehelichen Kindes beläuft sich also auf ein Achtel des Wertes des Nachlasses, der am Todestag des Vaters vorhanden war.

Der Nachlass wird hierzu in Geld umgerechnet, alle Nachlassverbindlichkeiten (Schulden etc.) werden abgezogen. Vermächtnisse und sonstige sogenannte „Erbfallschulden“, die erst nach dem Tod des Vaters fällig werden, können jedoch nicht abgezogen werden.

Vom Ergebnis erhält der nichteheliche Sohn ein Achtel als Geldbetrag ausgezahlt. Bei der Erbschaftssteuer wird der geltend gemachte Pflichtteil abgezogen; der Pflichtteilsberechtigte seinerseits hat den ihm zufließenden Vermögenswert selbst zu versteuern.



Ein Verzicht auf den künftigen Pflichtteil vor Eintritt des Erbfalls ist nur durch notarielle Urkunde möglich. Der spätere Erblasser hat jedoch die Möglichkeit, bei lebzeitigen Schenkungen an den künftigen Pflichtteilsberechtigten anzuordnen, dass der Wert der Schenkung anzurechnen ist, falls der Beschenkte später sein Pflichtteilsrecht geltend machen sollte.

Mit Rücksicht darauf, dass eine nachträgliche, einseitige Anrechnungsbestimmung nicht zulässig ist, sollte man diesem Gesichtspunkt bei Schenkungen an Kinder ganz besondere Beachtung schenken.

Soweit einseitige Anordnungsbestimmungen, die dem Beschenkten zugegangen sein müssen, bestehen, sollten diese stets gut aufbewahrt werden, um den hinterbliebenen Erben die Abwehr etwaiger Pflichtteilsansprüche zu erleichtern!

Eine „Entziehung“ des Pflichtteils kann nur durch Testament erfolgen und nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten (etwa tätlichen Angriffen, denen keine Verzeihung folgt). Dabei ist es wichtig, dass die der Pflichtteilsentziehung zugrundeliegenden Tatsachen beweisbar dokumentiert werden (Anzeige bei der Polizei etc.) Die bloße Lieblosigkeit oder Abwendung der Kinder von den Eltern genügt in keinem Fall zur Pflichtteilsentziehung.

Ist die pflichtteilsberechtigte Person zwar nicht völlig enterbt, aber lediglich zu weniger als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt, kann er die Anhebung auf die Pflichtteilsquote (Restpflichtteil) verlangen.

Besonders tückisch ist der sogenannte **„Pflichtteilsergänzungsanspruch“**: Die Pflichtteilsquote bezieht sich nämlich nicht nur auf den tatsächlich vorhandenen „Wert des Nachlasses“, sondern auch auf jene Schenkungen, die während der letzten zehn Jahre vor dem

Erbfall an Dritte stattgefunden haben. Damit soll verhindert werden, dass der spätere Erblasser den Nachlass „entleert“, indem er während der letzten zehn Jahre vor seinem Tod die wesentlichen Vermögenswerte an andere verschenkt. Durch den Pflichtteilsergänzungsanspruch wird der Nachlass „fiktiv“ so berechnet, als ob die Schenkung noch vorhanden wäre.



Die Änderung des Erbrechts zum 1. Januar 2010 hat in diesem Punkt eine wichtige Neuregelung mit sich gebracht. So wird die bisherige starre Zehn-Jahres-Frist für die Pflichtteilsergänzung durch ein Abschmelzungsmodell ersetzt (§ 2325 Abs. 3 BGB). Dieses sieht vor, dass Schenkungen nur noch innerhalb des letzten Jahres vor dem Erbfall vollständig berücksichtigt werden. Schenkungen im vorletzten Jahr vor dem Erbfall werden demgegenüber nur noch zu 90 %, im dritten Jahr nur noch zu 80 % usw. berücksichtigt.

► Nachlassregulierung

Die Zehnjahresfrist beginnt jedoch auch nach der Neuregelung nicht anzulaufen, wenn die Schenkung an den Ehegatten des späteren Erblassers stattgefunden hat. Demnach wird auch eine unentgeltliche Zuwendung, die der spätere Erblasser an seinen Ehegatten vor über 20 Jahren getätigt hat, bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs des nichtehelichen Kindes in obigem Beispielfall mit hinzugerechnet! Die Zehnjahresfrist beginnt ferner nicht zu laufen, wenn sich der Schenker (spätere Erblasser) bei der Zuwendung wesentliche Nutzungen zurückbehalten hat (z. B. in Gestalt eines Vorbehaltsnießbrauchs), weil er dann noch kein lebzeitiges Vermögensopfer gebracht hat.

Daher ist bei lebzeitigen Übertragungen, wenn später Pflichtteilsansprüche im Raum stehen können, die besondere Beratung durch den Notar erforderlich.

Bei Erbschaftsausschlagung Frist beachten

Eine Erbschaft kann dem Bedachten unerwünscht sein, etwa weil der Nachlass überschuldet ist oder anderweitige Nachteile mit sich bringt. Vor diesem Hintergrund räumt das Gesetz dem Erben die Möglichkeit ein, die Erbschaft auszuschlagen (§§ 1944, 1945 BGB). So kann der jeweilige Erbe mit Hilfe der Ausschlagung der mit dem Anfall der Erbschaft verbundenen Haftung für sämtliche Nachlassverbindlichkeiten entgehen.

Die häufig anzutreffende Vorstellung, der Erbe habe ausreichend Zeit, bis er vom Nachlassgericht aufgefordert wird, sich zu erklären, ob er die Erbschaft annimmt, ist folglich nicht zutreffend und kann unliebsame Konsequenzen nach sich ziehen.



Die Ausschlagung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen (in besonderen Ausnahmefällen sechs Monaten) erfolgen und ist nur zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in notariell beglaubigter Form gültig.

Wenn ein Abkömmling ausschlägt, der seinerseits eigene Kinder hat, sollte bei der Beurkundung der Ausschlagungserklärung zugleich der Ehepartner mit erscheinen, damit beide Eltern für ihre eigenen Kinder in gleicher Urkunde ebenfalls mit ausschlagen können, da ansonsten die Gefahr besteht, dass der ungeliebte Nachlass den Enkeln anfällt.

Die Ausschlagung ist - von bestimmten Irrtumsfällen abgesehen - nicht widerruflich, so dass stets eine notarielle Beratung anzuraten ist. Wurde die Ausschlagungsfrist versäumt, hilft möglicherweise eine Anfechtung des Ablaufs dieser Frist wegen Irrtums, andernfalls sind Maßnahmen zur Reduzierung der Erbenhaftung auf den Nachlass selbst erforderlich (Inventarerrichtung, Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses, gegebenenfalls auch Nachlassinsolvenz).

Auch im Bereich der Nachlassabwicklung hat die Europäische Erbrechtsverordnung wichtige Neuerungen mit sich gebracht. So ist es mit Hilfe eines Europäischen Nachlasszeugnisses, welches in nahezu allen europäischen Staaten (ausgenommen Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) anerkannt wird, seit dem 17.8.2015 möglich, Erbfälle mit Auslandsbezug schneller und einfacher abzuwickeln. Dem Europäischen Nachlasszeugnis wird als zusätzlicher Erbnachweis (vgl. einem Erbschein) für Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter (ggf. auch Vermächtnisnehmer) künftig ohne Zweifel enorme Bedeutung zukommen, auch wenn die Gültigkeit des Zeugnisses grundsätzlich auf sechs Monaten begrenzt ist.

► Erbschafts- und Schenkungssteuer



Die nachfolgenden Ausführungen zum Thema Erbschafts- und Schenkungssteuer wollen einen kurzen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen geben, können eine eingehende Einzelfallberatung aber selbstverständlich nicht ersetzen.

Das Finanzamt erfährt von einem Erbfall durch Mitteilung der Standesämter; es erfährt ferner von Banken und Lebensversicherungen vom Vorhandensein etwaiger Konten und Versicherungsverträgen. Mit dem Gesetz zur Reform des Erbschaftssteuer- und Bewertungsrechts ist der Gesetzgeber einem Auftrag des Bundesverfassungsgerichts nachgekommen, die Erbschaftsteuer verfassungskonform neu zu gestalten.

So ist am 1. Januar 2009 das Erbschaftssteuerreformgesetz nach langen politischen Diskussionen in Kraft getreten.

Grundlage der Neuregelung ist das Bewertungsgebot, alle Vermögenswerte vergleichbar und möglichst realitätsnah, das heißt mit ihrem Verkehrswert, zu bewerten. Die damit nahezu zwangsläufig einhergehende höhere Bewertung von Grundbesitz soll jedoch beim Übergang durchschnittlicher Vermögen im engeren Familienkreis nicht zu einer Erbschaftssteuerzahlung führen. Aufbauend hierauf wurden im Rahmen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes zum 1.1.2010 die Steuersätze in der Steuerklasse II, die bis zum 1.1.2010 mit den Steuersätzen der Steuerklasse III identisch waren, deutlich herabgesetzt.

► Erbschafts- und Schenkungssteuer

Aktuelle Steuerfreibeträge und Steuersätze

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sind die **steuerlichen Freibeträge** für alle Steuerklassen angehoben worden, § 16 ErbStG. Zudem können eingetragene Lebenspartner nach neuester Gesetzesfassung nicht nur denselben Freibetrag wie Ehegatten in Anspruch nehmen, sondern unterfallen nunmehr auch der günstigen Steuerklasse I. Je nach Verwandtschaftsgrad gelten unterschiedliche Freibeträge:

Steuerklasse	Freibetrag (€)
I Ehepartner/Lebenspartner	500.000
I Kinder und Stiefkinder	400.000
I Enkel	200.000
I Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen	100.000
II Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Neffen, Nichten, Stief- eltern, Schwiegerkinder, Schwieger- eltern, der geschiedene Ehegatte	20.000
III Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	20.000

Daneben gibt es den besonderen Versorgungsfreibetrag für den überlebenden Ehegatten in Höhe von 256.000 € sowie bei Erwerben von Todes wegen für Kinder in Höhe von höchstens 52.000 € (gestaffelt je nach Lebensalter der Kinder). Darüber hinaus findet auch insoweit eine Ausdehnung auf eingetragene Lebenspartner, die den überlebenden Ehegatten gleichgestellt werden, statt.

Wesentliche Änderungen bringt das ErbStRG im Hinblick auf die **Steuersätze** mit sich.

Während sich bei der Steuerklasse 1 nur die Glättung der Schwellenwerte (Anpassung an €-Beträge) auswirkt, erfahren Personen, die der Steuerklasse II und III angehören, eine deutliche Verschlechterung.

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass für Steuerklasse III ein zweistufiger Tarif gilt, wobei bis zu einem Erwerb in Höhe von EUR 6.000.000,-- ein Steuersatz von 30% (ab dieser Summe von 50 %) gilt. Die Steuersätze selbst sind identisch mit den Schenkungssteuersätzen.



Steuersätze

Betrag zu versteuern (€)	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 75.000	7%	15%	30%
bis 300.000	11%	20%	30%
bis 600.000	15%	25%	30%
bis 6.000.000	19%	30%	30%
bis 13.000.000	23%	35%	50%
bis 26.000.000	27%	40%	50%
über 26.000.000	30%	43%	50%

Steuerbefreit sind (außer Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen etc.) Hausrat für Ehegatten oder Kinder bis zu 41.000 €, sonstige bewegliche Gegenstände bis zu 10.300 €. Jeder Sterbefall wird separat besteuert, was beim sogenannten „Berliner Testament“ zu ungünstigen Ergebnissen führen kann. (Beispiel: Der Vater stirbt am Unfallort, die Mutter auf dem Weg ins Krankenhaus: doppelter Rechtsübergang mit doppelter Besteuerung!)

Steuerbefreiung für selbstgenutztes Wohneigentum

Mit dem Zweck, das Gebrauchsvermögen der Familie zu erhalten, wurden für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder weitere Vergünstigungen eingeführt:

Nach bislang geltendem Recht waren Schenkungen von im Inland gelegenen Familienwohnheimen, die zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden, zwischen Ehegatten im Falle einer Schenkung steuerfrei möglich. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Januar 2009 auch für eingetragene Lebenspartner, und zwar auch für ein in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR gelegenes Familienwohnheim.

Darüber hinaus ist seit dem 1. Januar 2009 aber auch der Erwerb einer entsprechenden Immobilie von Todes wegen steuerfrei. Die Freistellung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass der jeweilige Erwerber (Ehepartner, Kinder) das Familienwohnheim zehn Jahre selbst zu Wohnzwecken nutzt. Gibt er die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren auf, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Eine Aufgabe der Selbstnutzung stellen z.B. die Vermietung, der Verkauf oder die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnsitz dar. Für den Fall, dass der Erwerber aus zwingenden objektiven Gründen (z.B. Tod oder Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert ist, wird keine Aufgabe der Selbstnutzung im vorstehenden Sinne angenommen.



Eine Steuerfreistellung erfolgt auch bei Kindern und Kindern verstorbener Kinder im Falle des Erwerbes von Todes wegen. Dies gilt jedoch nur für Familienwohnheime bis zu einer Wohnfläche von 200 qm. Größere Wohnflächen werden mit dem übersteigenden Anteil versteuert. Voraussetzung ist auch hier, dass das Kind das Familienwohnheim selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Gibt es die Nutzung auf, entfällt die Steuerbefreiung wiederum rückwirkend, es sei denn, eine Selbstnutzung kommt aus zwingenden Gründen nicht in Betracht. Voraussetzung ist ferner, dass der Erwerber das erworbene Vermögen nicht aufgrund einer letztwilligen/ rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder der Erbauseinandersetzung auf einen Dritten übertragen muss.

Steuerbefreiung für selbstgenutztes Wohneigentum

Speziell Menschen, die keine nahen Angehörigen hinterlassen, haben oftmals den Wunsch, ihr Vermögen einem gemeinnützigen Verein oder einer Stiftung zu hinterlassen.

► Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gemeinnützige Vereine oder Stiftungen, die nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsausrichtung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, genießen eine Reihe steuerlicher Begünstigungen, insbesondere eine Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Dies ermöglicht es, dass das der Einrichtung zugedachte Vermögen ungeschmälert dem gewünschten Zweck zufließt.

Die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen einer Gemeinnützigkeit trifft das Finanzamt im Rahmen der Steuerveranlagung.

Voraussetzung der Gemeinnützigkeit und damit der Steuerbegünstigung ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Diese Zwecke müssen selbstlos, d. h. uneigennützig, ausschließlich und unmittelbar verfolgt werden. In der Satzung müssen die Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass eine Überprüfung durch die Finanzbehörden möglich ist. Unabhängig hiervon versteht es sich von selbst, dass man sich vor Einsetzung eines Vereins oder einer Stiftung als Erben oder Vermächtnisnehmer eingehend mit deren Zielen und Projekten auseinandersetzt und Erkundigungen zur Seriosität der entsprechenden Einrichtungen einholen sollte.



Vorsorge für den Krankheitsfall

► Vorsorgevollmacht



Den meisten Menschen ist bekannt, dass man durch ein Testament oder einen Erbvertrag seinen „letzten Willen“ für die Zeit nach seinem Tod verbindlich festlegen kann. Weit weniger geläufig ist jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass man wegen einer plötzlichen Erkrankung oder eines Unfalls nicht mehr in der Lage ist, selbst eigenverantwortlich Entscheidungen zu treffen oder selbständig zu handeln.

Haben Sie sich schon eine der nachfolgenden Fragen gestellt?

Wer regelt in einem solchen Fall meine Vermögensangelegenheiten?

Wer verhandelt für mich mit Banken, Versicherungen und Behörden, wenn ich hierzu selbst nicht mehr in der Lage bin?

Wer bestimmt in einer solchen Situation, wie meine ärztliche Versorgung aussehen soll?

Ihr Ehegatte oder Lebenspartner, Ihre Kinder oder Ihre Eltern erhalten allenfalls Auskünfte über Ihren Gesundheitszustand, für Sie rechtsverbindlich handeln dürfen Sie dagegen ohne eine entsprechende Vollmacht nicht.

Die bloße Angehörigeneigenschaft allein ermächtigt für sich genommen noch zu keinerlei Handlungen oder Erklärungen für den Betroffenen!

► Vorsorgevollmacht

Vielmehr wird das zuständige Betreuungsgericht einen gesetzlichen Betreuer für Sie bestellen. Bis es hierzu kommt, kann jedoch einige Zeit vergehen. Und wer wird in einem solchen Fall tatsächlich zu Ihrem Betreuer bestellt werden? Ein Verwandter, ein Freund oder sogar eine Ihnen vollkommen fremde Person? Auch stellt sich die Frage, welche Entscheidungen der Betreuer in bestimmten Situationen für Sie treffen wird. Wird er sich im Falle einer Pflegebedürftigkeit für eine häusliche Pflege oder doch eher für ein Pflegeheim entscheiden?

Die nachfolgenden Ausführungen wollen Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen zur Verfügung stehenden Gestaltungsmöglichkeiten geben. Sie wollen und können eine individuelle, konkret auf Ihre Situation und Vorstellungen bezogene Beratung durch einen Notar, Rechtsanwalt oder Arzt nicht ersetzen, sondern allenfalls vorbereiten und erleichtern.

Vorsorgevollmacht

Was ist eine gesetzlich angeordnete Betreuung?

Fehlt einer volljährigen Person die Geschäfts- oder Einsichtsfähigkeit, ist sie betreuungsbedürftig. In einem solchen Fall ist für die betreffende Person ein „Betreuer“ zu bestellen (§ 1896 BGB). Sofern ein Angehöriger bereit und in der Lage ist, die Betreuung für den Betroffenen zu übernehmen, wird dieser grundsätzlich zum Betreuer bestellt. Der Betreuer übernimmt im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises, der für jeden Einzelfall festzulegen ist, vergleichbar dem Vormund für minderjährige Personen, die Rolle eines gesetzlichen Vertreters (§ 1902 BGB).

Die Bestellung eines Betreuers erfolgt durch das Betreuungsgericht, welches auch bestimmte Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung (z. B. Grundstücksveräußerungen, Einwilligung in risikobehaftete Operationen usw.) genehmigen muss. Bei Geschäften zwischen dem Betreuer und dem Betreuten muss ein Ergänzungspfleger oder ein weiterer Betreuer bestellt werden.

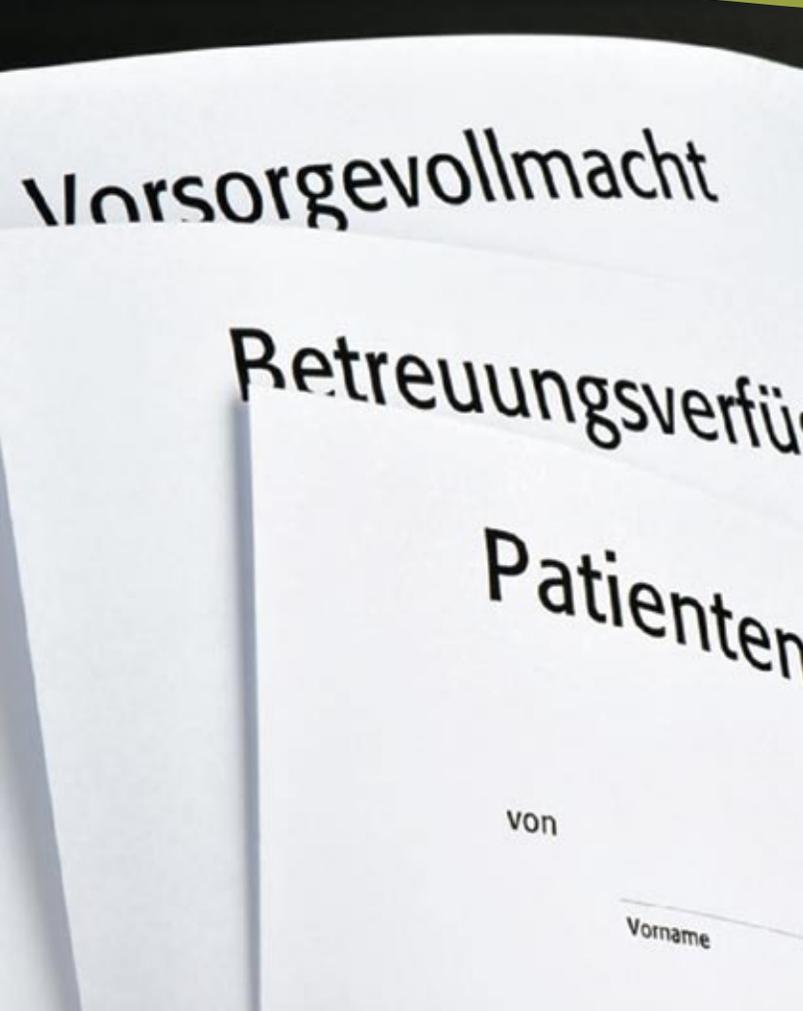
Der Betreuer ist gegenüber dem Betreuungsgericht berichtspflichtig und hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten. Bestimmte Rechtsgeschäfte, etwa Schenkungen (z. B. an den Ehegatten oder die Kinder des Betreuten) kann er überhaupt nicht vornehmen.

Soweit es sich um einen Berufsbetreuer (z. B. einen Rechtsanwalt) oder einen Amtsbetreuer bzw. Vereinsbetreuer (Mitglied eines Betreuungsvereins) handelt, erhält er für die Wahrnehmung der Betreuungsaufgaben eine Vergütung.

Vorsorgevollmacht erübrigt Anordnung einer Betreuung

Durch eine Vorsorgevollmacht hat jede Person die Möglichkeit, für den Fall der eigenen Geschäfts- oder Handlungsunfähigkeit Vorsorge zu treffen, und zwar mit der Folge, dass ein staatliches Tätigwerden durch die Bestellung und Überwachung eines Betreuers nur in bestimmten, eng begrenzten Ausnahmefällen stattfindet. So ist die Anordnung einer Betreuung nicht erforderlich (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB), wenn die eigene Vorsorge, sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Wahrnehmung der Betreuung (z. B. durch Angehörige, Nachbarn, Betreuungsdienste) als auch in rechtlicher Hinsicht bei Vorhandensein einer sogenannten „Vorsorgevollmacht“ abgesichert ist.

Mit einer Vorsorgevollmacht schafft man somit für sich und seine Angehörigen Klarheit. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine gerichtlich angeordnete Betreuung nicht mehr erforderlich, wenn die Angelegenheiten eines betreuungsbedürftigen Menschen ebenso gut durch einen Bevollmächtigten erledigt werden können. So darf jeder eine Person seines Vertrauens (z. B. den Ehepartner, Kinder oder enge Freunde) bevollmächtigen, in seinem Sinne zu handeln und für ihn Entscheidungen zu treffen, falls er hierzu nicht mehr in der Lage ist.



Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patienten

von

Vorname

Die Vorsorgevollmacht macht die Anordnung einer Betreuung jedenfalls für den in der Vollmacht geregelten Bereich entbehrlich, solange der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse auch tatsächlich und in dem erforderlichen Umfang wahrnimmt. Mit einer Vorsorgevollmacht ermächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, an Ihrer Stelle und - bis auf ganz wenige Ausnahmen - auch ohne Einschaltung des Gerichts diejenigen Maßnahmen vorzunehmen, die Sie in der Vollmacht benennen.

Angesichts der weitreichenden rechtlichen Möglichkeiten, die dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen, versteht es sich nahezu von selbst, dass eine Vorsorgevollmacht nur dann Sinn macht, wenn an der Integrität und Zuverlässigkeit der Personen, die man als Bevollmächtigter einsetzen möchte, keinerlei Zweifel bestehen.

Das Bestehen einer engen Vertrauensbeziehung ist mithin Grundvoraussetzung für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht.

Vollmacht zumindest schriftlich abfassen

Eine gesetzliche Formvorschrift für Vorsorgevollmachten existiert nicht. Gleichwohl sollte diese – schon aus Beweisgründen - zumindest schriftlich abgefasst werden.

Sofern die Vollmacht jedoch auch zur Verfügung über Grundbesitz oder zu sonstigen Maßnahmen, bei denen eine notarielle Beurkundung oder Beglaubigung vorgeschrieben ist (z. B. der Ausschlagung einer Erbschaft), berechtigen soll, muss sie notariell beglaubigt oder im Einzelfall sogar notariell beurkundet sein. Ferner gilt es zu bedenken, dass für beurkundete Vollmachten bestimmte Erleichterungen gelten (z. B. im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages § 492 Abs. 4 BGB).

Gebührenunterschiede ergeben sich zwischen der beurkundeten und der lediglich beglaubigten Form nicht, sofern der Text bei letzterer ebenfalls durch den Notar erstellt worden ist, so dass in aller Regel die Form der Beurkundung gewählt wird. Dabei wird der gesamte Text vom Notar entworfen und dem Vollmachtgeber vorgelesen und erläutert. Zugleich hat der Notar im Rahmen der notariellen Beurkundung auch eine Aussage über die Geschäftsfähigkeit zu treffen (§ 11 Beurkundungsgesetz), was im Hinblick auf die Wirksamkeit der Vollmacht im Einzelfall von großer Bedeutung sein kann.

► Vorsorgevollmacht

Vollmachtgeber entscheidet nach seinen Wünschen

Welche konkreten Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten geregelt werden sollen, entscheidet jeder selbst, und zwar nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen sowie unter Berücksichtigung seiner eigenen, konkreten Lebenssituation.

Zu unterscheiden ist das Tätigwerden des Bevollmächtigten im sogenannten **„rechtsgeschäftlichen Bereich“**, den man klassischerweise mit einer Vollmacht in Verbindung bringt (Beispiel: Banküberweisungsvollmacht, Vollmacht zum Abschluss von Verträgen, Auftreten vor Gericht etc.) und der Vollmacht in höchstpersönlichen Entscheidungen der **Gesundheitsfürsorge**, z. B. die Einwilligung in Operationen oder riskante Medikamentenbehandlung, die Entscheidung über den Aufenthaltsort, die Einweisung in ein Alten- oder Pflegeheim, etc.

Während im vermögensrechtlichen Bereich eine pauschale Bevollmächtigung ausreicht, also auch eine sogenannte „Generalvollmacht“ erteilt werden kann, die für alle Rechtsgeschäfte gilt, bei denen überhaupt eine Stellvertretung möglich ist, muss im Bereich der Personen- und Gesundheitsfürsorge der Umfang zumindest hinsichtlich besonders schwerwiegender Maßnahmen (Unterbringung, Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, die schwerwiegende Folgen haben können, Organspenden u.a.) ausdrücklich genannt werden.

Für Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter und zu potentiell gefährlichen ärztlichen Eingriffen wie auch für den umgekehrten Fall der Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen bedarf auch der Bevollmächtigte der gerichtlichen Genehmigung. Im Übrigen ist er aber, sofern keine inhaltlichen Beschränkungen in der Vollmacht aufgenommen worden sind, weitgehend frei, kann also auch Schenkungen vornehmen und Verzicht aussprechen.

Fast alle Vorsorgevollmachten decken sowohl den rechtsgeschäftlichen wie auch den gesundheitlichen Bereich ab. Dies gilt umso mehr als beide in der Praxis kaum zu trennen sind. So ist die Entscheidung über eine Heimunterbringung (gesundheitliche Fürsorge) mit dem Abschluss eines Heimvertrags (rechtsgeschäftliche Maßnahme) nahezu untrennbar verbunden.

Bei der Gestaltung einer Vorsorgevollmacht stellt sich ferner die Frage, ob diese über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten soll (sogenannte **„transmortale“** oder **„postmortale“** Vollmacht) oder nicht.

Die Fortgeltung über den Tod hinaus ist insbesondere sinnvoll, um „Sofortmaßnahmen“ nach dem Ableben ergreifen zu können (z. B. Organisation der Trauerfeier und Beerdigung). Außerdem sollte zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Vollmacht nur höchstpersönlich ausgeübt werden kann oder ob sogenannte „Untervollmachten“ an andere Personen erteilt werden dürfen.

Ferner sollte man sich mit der Frage befassen, ob man einen oder mehrere **Ersatzbevollmächtigte** (z. B. die Kinder) bestellen möchte, welche dann tätig werden, wenn der Hauptbevollmächtigte stirbt oder erklärt, die Vollmacht nicht mehr ausüben zu können oder zu wollen. Denkbar ist schließlich, mehrere Personen gleichberechtigt zu Bevollmächtigten zu bestellen dergestalt, dass jeder einzeln handeln kann, oder aber dergestalt, dass beide immer oder für bestimmte Arten von Geschäften nur gemeinsam handeln können, was zwar unter Umständen ein hohes Maß an Kontrolle ermöglicht, aber auf der anderen Seite eine gewisse Schwerfälligkeit mit sich bringt. Schließlich ist zu prüfen, ob die Vollmacht widerruflich erteilt werden soll oder der Widerruf zumindest für eine gewisse Zeit ausgeschlossen werden soll. Dem Vertrauenscharakter der Vollmacht entspricht es, die freie Widerruflichkeit zuzulassen, die auch vom Gesetz vermutet wird.

Der Vollmachtgeber muss allerdings dann darauf achten, dass ihm der Bevollmächtigte die „außer Kraft getretene“ Vollmachtsausfertigung zurückreicht, da ansonsten bei Vorlegen der Ausfertigung gegenüber gutgläubigen Dritten die Vollmacht als fortbestehend gilt. Der Rechtsverkehr wird also hinsichtlich seines Vertrauens auf die Existenz der Vollmacht geschützt, solange eine Vollmachtsurkunde in Urschrift oder Ausfertigung (eine beglaubigte Abschrift oder gar eine einfache Abschrift der Vollmacht genügen demgegenüber nicht!) vorgelegt wird, es sei denn, der Geschäftspartner weiß positiv, dass die Vollmacht widerrufen wurde.

Ab wann gilt eine Vorsorgevollmacht?

Soweit zwischen dem Vollmachtgeber und den Bevollmächtigten ein intensives Vertrauensverhältnis besteht, gibt es keine Bedenken, die Vollmacht sofort in Kraft treten zu lassen. Der Vollmachtgeber muss sich allerdings bewusst sein, dass in diesem Fall der Bevollmächtigte jederzeit in seinem Namen handeln kann, auch ohne dass der Vollmachtgeber dies erfährt und ohne dass notwendigerweise der Vollmachtgeber selbst dazu nicht mehr in der Lage wäre. Es kann sogar zu widersprechenden Verfügungen kommen.

Vorsichtige Vollmachtgeber sehen daher vor, dass die Ausfertigung dem Bevollmächtigten noch nicht sofort ausgehändigt werden soll, sondern durch das Notariat erst dann gefertigt werden darf, wenn der Bevollmächtigte ein ärztliches Attest vorlegt, aus dem sich die Betreuungsbedürftigkeit des Vollmachtgebers ergibt, oder wenn der Vollmachtgeber den Notar hierzu schriftlich anweist. Zu bedenken ist allerdings, dass in diesem Fall gerade in einer Krisensituation (Unfall mit Koma) wertvolle Tage verloren gehen können, bis das ärztliche Gutachten gefertigt ist. Als Mittelweg wird daher häufig die sofortige Erteilung einer Ausfertigung auf den Namen des Bevollmächtigten gewählt, allerdings zu Händen des Vollmachtgebers, so dass sie noch in dessen Einflussbereich verbleibt, solange bis dieser den Zeitpunkt für gekommen erachtet, die Vollmacht durch Aushändigung in Kraft treten zu lassen.

Überschaubare Kosten

Die Kosten einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht richten sich nach dem „Geschäftswert“, also bei rechtsgeschäftlichen Vollmachten nach dem Wert des Aktivvermögens, bei reinen Gesundheitsfürsorgevollmachten nach dem hierfür gemäß § 3 Abs. 3 des Gerichts- und Notarkostengesetz anzusetzenden „Regelwert“ von 1.000 €.

Die Gebühr für eine Vorsorgevollmacht nebst Patienten- und Betreuungsverfügung beträgt bei einem Aktivvermögen von 50.000 € 125 € zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren.

Bundesnotarkammer hat zentrales Vorsorgeregister aufgebaut

Um Betreuungsgerichten die Möglichkeit zu geben, schnell Gewissheit über die Existenz einer Vorsorgevollmacht zu geben, hat die Bundesnotarkammer im Jahre 2003 auf der Grundlage einer gesetzlichen Ermächtigung ein elektronisches Register aufgebaut, in welchem die Daten des Vollmachtgebers und der Notariatsurkunde gespeichert werden, wenn der Vollmachtgeber damit einverstanden ist (Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer).

Die (einmalige) Gebühr für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht ist relativ gering, da die Gebühren nach dem Gesetz aufwandsbezogen ausgestaltet sein müssen. Sie betragen – je nach Einreichungs- und Abrechnungsart und Anzahl der Bevollmächtigten – zwischen 10 € und 20 €. Gesonderte Notargebühren für die Einreichung der Daten fallen nicht an.

Der Eintragung im Zentralen Vorsorgeregister kommt keine sogenannte „Rechtsscheinwirkung“ nach § 170 ff. BGB zu, d. h. sie ersetzt nicht eine tatsächlich bereits widerrufenen Vollmacht. Aus diesem Grund ist es zwar ratsam, aber rechtlich nicht zwingend, die Daten nicht mehr bestehender Vollmachten löschen zu lassen.

► **Betreuungsverfügung**

Mit einer Betreuungsverfügung kann man Einfluss auf die durch ein Gericht anzuordnende Betreuung nehmen (§ 1897 Abs. 4 und § 1901 Abs. 2 und 3 BGB), und zwar sowohl hinsichtlich der Person des auszuwählenden Betreuers als auch hinsichtlich der Maßnahmen, die der Betreuer treffen soll. Diese Bestimmungen binden das Betreuungsgericht und den Betreuer. Abweichungen hiervon sind nur dann gestattet, wenn diese Anweisungen dem Wohl des Betreuten zuwiderlaufen oder anzunehmen ist, dass er an ihnen nicht mehr festhalten würde.

Mit einer Betreuungsverfügung wird die gesetzliche Betreuung nicht verhindert, sondern lediglich inhaltlich ausgestaltet!

Eine solche Betreuungsverfügung kann beispielsweise die Benennung der Person enthalten, die zum Betreuer bestellt werden soll. Auch kann eine Ersatzperson benannt werden, wenn der „Wunsch kandidat“ zur Übernahme des Amtes nicht in der Lage oder bereit ist.

Darüber hinaus können inhaltliche Anweisungen enthalten sein, wie z. B. zur Wahl eines Pflegeheims, in das der künftig zu Betreuende aufgenommen werden möchte, oder zur Art und Weise der medizinischen Behandlung.

Auch wenn die Betreuungsverfügung keiner besonderen Form bedarf, sollte sie zumindest schriftlich abgefasst werden. Wenn Betreuungsverfügungen zusammen mit einer notariellen Vorsorgevollmacht getroffen werden, werden sie jedoch in aller Regel notariell mit beurkundet, zumal dabei keine zusätzlichen Kosten anfallen.



► Patientenverfügung



Jede in die körperliche Integrität und Unversehrtheit eines Patienten eingreifende ärztliche Maßnahme, mag sie auch der Lebenserhaltung oder Lebensverlängerung dienen, bedarf der Einwilligung des Betroffenen, ansonsten stellt sie tatbestandlich eine Körperverletzung im Sinne des Strafrechts dar. Eine derartige Einwilligung ist nur wirksam, wenn der Patient einwilligungsfähig ist und er durch den Arzt hinreichend über die medizinische Bedeutung und Tragweite der geplanten Maßnahme und alternative Behandlungsmöglichkeiten sowie die Konsequenzen eines Verzichts aufgeklärt worden ist.

Die Einwilligung muss sowohl für die Einleitung als auch für die Fortführung einer medizinischen Maßnahme vorliegen. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Der Patient kann daher auch beispielsweise eine ärztlich indizierte Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung ablehnen, und zwar unabhängig davon, ob die Krankheit bereits einen unumkehrbar tödlichen Verlauf genommen hat und der Tod nahe bevorsteht oder nicht.

Vorstehendes gilt auch für künstliche Flüssigkeits- und Nahrungszufuhr, z. B. durch die Speiseröhre (Magensonde) oder die Bauchdecke (PEG) oder auf intravenösem Weg, ebenso für die maschinelle Beatmung, die Dialyse oder die Bekämpfung zusätzlich auftretender Krankheiten wie etwa Lungenentzündungen oder andere Infektionen. Lehnt der Patient diese Behandlungen in einwilligungsfähigem Zustand nach Aufklärung (bzw. Aufklärungsverzicht) ab, tritt an die Stelle der lebenserhaltenden Behandlung ein palliatives ärztliches und pflegerisches Versorgungsangebot (Hilfe bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme, gegebenenfalls fachgerechte Pflege von Mund und Schleimhäuten, menschenwürdige Unterbringung, Zuwendung, Körperpflege, Lindern von Schmerzen, Atemnot, Übelkeit und anderen belastenden Symptomen).

Vor allem ältere Menschen befürchten eine „Über-Therapie“. Aus ihrer Sicht steht häufig der Möglichkeit einer Lebensverlängerung kein Vorteil an akzeptabler Lebensqualität gegenüber. Ist der Patient in einer solchen Situation nicht mehr fähig, wirksam den Willen zur Verweigerung seiner Einwilligung zu bilden oder aber einen solchen Willen zu kommunizieren, muss der Vorrang seines Willens auf andere Weise sichergestellt werden. Hierzu dient die sogenannte „Patientenverfügung“. Mit einer Patientenverfügung kann man vorab festlegen, wie viel an medizinischer Versorgung man haben möchte, wenn man schwer und aussichtslos erkrankt ist. So kann man u. a. festlegen, dass man in einer Krankheitssituation, die unweigerlich zum Tode führen wird, keine Behandlung wünscht, die das Leben künstlich verlängert, sondern nur eine solche, die auf Schmerzlinderung gerichtet ist. Die Patientenverfügung ermöglicht es einem damit, Anweisungen zur Sterbebegleitung zu geben, wobei es nicht nur um einen Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen, sondern auch um die Anordnung palliativer Behandlungsmaßnahmen (wie z. B. die Abgabe von schmerzlindernden Medikamenten, die u. a. als Nebenwirkung den Todeseintritt beschleunigen) geht.

► Patientenverfügung

Die Patientenverfügung kommt dabei nur zur Anwendung, wenn der Betroffene in der konkreten Situation nicht mehr einwilligungsfähig ist und an einer Erkrankung leidet, die nahezu unweigerlich zum Tode führen wird. Eine Patientenverfügung gibt dem behandelnden Arzt – wie auch etwaigen Bevollmächtigten – damit in der konkreten Situation einen wichtigen Hinweis auf den mutmaßlichen Willen des betroffenen Patienten.

Der Gesetzgeber hat sich Mitte 2009 – nach langen, intensiven Beratungen – mit dem dritten Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (3. BtÄndG) zu einer gesetzlichen Regelung der Patientenverfügung entschieden. Das Gesetz, welches in den §§ 1901a ff. BGB die Voraussetzungen und die Bindungswirkung von Patientenverfügungen gesetzlich regelt, ist am 1. September 2009 in Kraft getreten. Ziel der Neuregelung ist es, für alle Beteiligten mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzgeber folgendes vor:

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung ist die Schriftform (§ 1901a Abs. 1 S. 1 BGB). Ist die Schriftform nicht gewahrt, ist der formlos geäußerte Behandlungswunsch des Patienten zu beachten (§ 1901a Abs. 2 BGB).

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Neuregelung ferner klargestellt, dass es die Aufgabe des Vertreters (egal ob Bevollmächtigter oder Betreuer) ist, den Willen des Betroffenen festzustellen, diesen zu beachten und ggf. zur Durchsetzung zu verhelfen (§ 1901a Abs. 1 S. 2 BGB).

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber das Verfahren (§§ 1901a, 1901b, 1904 BGB) sowie die Aufgaben und Befugnisse der Beteiligten (Bevollmächtigter, Betreuer, Arzt oder Betreuungsgericht) bei Einwilligungsunfähigkeit eines Patienten festgelegt. Der Bevollmächtigte steht im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung dem Betreuer, was die Beachtung und Durchsetzung des Patientenwillens und die Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung des Betreuungsgerichts angeht, gleich.

Ob die Patientenverfügung im konkreten Einzelfall Bindungswirkung entfalten kann, dürfte maßgeblich davon abhängig sein, ob die in ihr niedergelegten Festlegungen auf die aktuelle „Lebens- und Behandlungssituation“ zutreffen. Je genauer die in der Patientenverfügung verwendeten Formulierungen sind, desto eher werden sie eine Bindungswirkung entfalten können.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist eine fachkundige ärztliche Beratung in jeden Fall empfehlenswert. Auch sollte diese im Rahmen einer Patientenverfügung dokumentiert werden. Dabei ist es empfehlenswert, die der Patientenverfügung zugrundeliegenden Motive und Wertvorstellungen darzulegen, zumal sie ein wichtiges Mittel zur Auslegung lückenhafter Bestimmungen sind. Eine Klärung zur Organspende kann, muss jedoch nicht, damit verbunden werden. Eine zentrale Hinterlegung oder Registrierung von Patientenverfügungen ist derzeit nicht vorgesehen; möglicherweise wird künftig in die elektronische Gesundheitskarte ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Es ist daher stets empfehlenswert, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren, um ihre Umsetzung durchzusetzen.

Verfügungsmuster für Patientenverfügungen existieren in großer Zahl (Übersicht unter www.medizinethik.de/verfuegungen.htm: derzeit 200 Muster!) Je detaillierter sie ausgearbeitet sind und je konkreter sie auf das Krankheitsbild eingehen, umso beachtlicher ist der darin zum Ausdruck kommende Wille.

Ausführliche und empfehlenswerte Handreichungen enthält die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ (Quelle: www.justiz.bayern.de, in Buchform im Beck-Verlag (ISBN 978-3-406-67602-4) in 16. Auflage 2015), ebenso der Bericht der Arbeitsgruppe „Patientenautonomie am Lebensende“, eingestellt auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de).

Die **Kosten** einer notariell beurkundeten Patientenverfügung sind sehr gering: Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „einseitige Erklärung“, so dass lediglich Kosten in Höhe von 60 € zuzüglich Umsatzsteuer und Schreibgebühren anfallen.

Anhang

► Die Stiftungen

Die **Bürgerstiftung Altenhilfe** möchte **älteren Menschen** unserer Stadt so lange wie möglich ein Leben in vertrauter Umgebung erhalten.



Ein Schwerpunkt unserer Förderungen ist die Betreuung demenzkranker Menschen. Ein Team geschulter, freiwilliger Helfer betreut die Erkrankten zuhause und entlastet dadurch auch die pflegenden Angehörigen. Senioren, die bei der Alltagsbewältigung Unterstützung benötigen, begleiten wir z.B. zum Einkaufen, zum Arzt, erledigen Wege oder leisten einfach nur Gesellschaft.

Unser **Seniorenbus** lädt Senioren zu gemeinsamen Ausflügen ein und lässt sie am sozialen und kulturellen Leben der Stadt teilhaben. So wird die Mobilität erhalten. Außerdem unterstützt die Stiftung die freiwillige Seniorenarbeit in Hennef als Ideengeber und bezuschusst vielfältige Projekte für Hennefer Senioren.

Mit dem präventiv ausgerichteten Projekt **Frühdolin** unterstützt die **Kinder- und Jugendstiftung Hennef** bedürftige Kinder, deren Entwicklung bereits früh Sorge bereitet.



Durch eine ganzheitliche frühe Förderung, durchgeführt von professionellen Therapeuten in verschiedenen Kindertageseinrichtungen unserer Stadt, sollen Fehlentwicklungen vermieden und die Startchancen der Kinder für ihre Zukunft verbessert werden.

Das Projekt läuft seit August 2006 und wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Im **Lesepatenprojekt** der **Kinder- und Jugendstiftung** engagieren sich viele Hennefer Bürger. Sie besuchen regelmäßig die Kitas und lesen den Kindern dort vor.

► Die Stiftungen



Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef

Humperdinckstr. 24

53773 Hennef

Telefon 02242 . 888 564

www.altenhilfe-hennef.de

buengerstiftung@hennef.de

Vorstandsvorsitz: Hans Peter Lindlar, Regierungspräsident a.D.

Kreissparkasse Köln

BIC COKSDE33XXX

IBAN DE97 3705 0299 0000 2232 22

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

BIC GENODED1BRS

IBAN DE03 3806 0186 3761 4350 18

Kinder- und Jugendstiftung Hennef

Humperdinckstr. 24

53773 Hennef

Telefon 02242 . 888 564

www.kiju-hennef.de

info@kiju-hennef.de

Vorstandsvorsitz: Dr. Wilhelm Thiele

Kreissparkasse Köln

BIC COKSDE33XXX

IBAN DE17 3705 0299 0100 0080 77

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

BIC GENODED1BRS

IBAN DE32 3806 0186 3760 7030 19



“Rechtzeitig vorsorgen”

**Herausgegeben von der Kinder- und Jugendstiftung
Hennef und der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef**

Beide Stiftungen sind gemeinnützig tätig.

Ihnen zufließende Zuwendungen – für die jeweils geförderte Einrichtung
allgemein oder für speziell gewünschte Projekte – sind daher steuerbegünstigt.

Die Stiftungen im Internet:



www.altenhilfe-hennef.de



www.kiju-hennef.de